

ZH_OBERGERICHT SB240011 vom 29. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240011

FR: ZH_OBERGERICHT SB240011 du 29 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240011 del 29 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das vorstehend wiedergegebene, mündlich eröffnete und schriftlich im Dispositiv mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 5. September 2023 (Urk. 69 = Urk. 73) meldete die damalige Verteidigung des Beschuldigten gleichentags mündlich vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 48). Nach fristgerechter Erstattung der Berufungserklärung vom 31. Januar 2024 (Urk. 72/2, Urk. 77) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerinnen (Urk. 78) verzichtete Erstere auf Anschlussberufung (Urk. 81) und Letztere liessen sich nicht vernehmen. Der Beschuldigte reichte sodann Unterlagen zu seiner finanziellen Situation ein (Urk. 82 und 83). Am 28. März 2024 wurden die Parteien auf den 3. Dezember 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 85). Mit IncaMail vom 9. September 2024 teilte die damalige erbetene Verteidigerin, Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____, die Beendigung ihres Mandats mit (Urk. 88). Auf das Verschiebungsgesuch des Beschuldigten vom 23. Oktober 2024 (Urk. 87 und 89) hin wurde neu auf den 29. Oktober 2025 vorgeladen (Urk. 90). Am 25. Juni 2025 wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung mitgeteilt (Urk. 91). Mit Eingabe vom 23. Oktober 2025 zeigte Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ seine Mandatierung als erbetener Verteidiger des Beschuldigten an und ersuchte um Akteneinsicht (Urk. 97 f.), welche ihm gewährt wurde.

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-BÄHLER, 3. Aufl., Basel 2023, N 1 f. zu Art. 402 StPO, m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Während eine nachträgliche Einschränkung der Berufung auch noch anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt werden kann, ist eine Ausdehnung der Berufungsanträge auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht mehr zulässig (vgl. BÄHLER, a.a.O., N 3 und 6 zu Art. 399 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284 E. 2.2; 143 IV 408 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_539/2023 vom 3. November 2023 E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369 E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_881/2021 vom 27. Juni 2022 E. 1.2; 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024 E. 2.2.1 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch sowie eine ausgangsgemässe Kosten- und Entschädigungsregelung (vgl. Urk. 77 S. 2). Ausdrücklich angefochten werden die Dispositivziffern 1, 3, 4, 8, 11, 12 und 13 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 103 S. 2). Als Nebenfolge zum angefochtenen Schuldspruch wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Privatklägerin 2 gilt die Dispositivziffer 9 betreffend das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 ebenfalls als mitangefochten. Dasselbe gilt für die Kostenfestsetzung gemäss Dispositivziffer 10, da im Falle eines vollumfänglichen Freispruchs die vorinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz fiele.

E. 1.3

Unangefochten blieben somit die Dispositivziffern 2 (Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB gemäss Dossier 1) und 5-7 (Beschlagnahmung sowie Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin B. _____), was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist. In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen. Dabei ist grundsätzlich zu Gunsten des Beschuldigten das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 1.4

Auf die Argumente des Beschuldigten ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2, m.w.H., sowie Nydegger, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 7B_15/2021 vom 19. September 2023 E. 4.2.2; 7B_11/2021 vom 15. August 2023 E. 5.2; 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 3.2; 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024 E. 2.2.1).

E. 2

Strafantragserfordernis

E. 2.1

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b-d sowie 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auf- erlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Be- stimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bun- desgerichts 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die

- 25 - beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfal- lenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse.

E. 2.3

Mit seiner Berufung obsiegt der Beschuldigte insofern, als hinsichtlich der Ur- kundenfälschung ein Freispruch ergeht, was auch zu einer Herabsetzung des Straf- masses führt. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Folgerichtig ist dem Beschuldigten sodann analog der Kostenaufgabe eine um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung für die Kosten seiner erbetenen anwaltlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zuzusprechen. Es erscheint an- gemessen und entspricht den geltend gemachten Aufwendungen für die Verteidi- gung (vgl. Urk. 104), dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine redu- zierte Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von pauschal Fr. 4'000.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei die Aufwendungen für die Berufungs- verhandlung und Nachbesprechung des Urteils noch nicht berücksichtigt wurden und entsprechend hinzuzurechnen sind. Das Verrechnungsrecht des Staates ist jedoch vorzubehalten (Art. 442 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

E. 3

Grundlagen der Beweiswürdigung / Beweismittel

E. 3.1

Vorliegend ist erstellt, dass zwei Handwerker die Wohnung der Privatkläge- rin 2 im Auftrag des Beschuldigten im Zeitraum vom 13. bis 17. Oktober 2022 meh- rere Male gegen deren Willen betraten und sich darin zur Vornahme von Umbaua- rbeiten aufhielten (vgl. oben Erw. III.). Da nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte persönlich in der Wohnung war, sondern die Tatausführung durch Dritte erfolgte, ist zu prüfen, ob er sich als mittelbarer Täter strafbar gemacht hat.

E. 3.2

Mittelbarer Täter ist, wer einen anderen Menschen als sein willenloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug benutzt, um durch ihn die be- absichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen. Der mittelbare Täter wird be- straft, wie wenn er die Tat selbst ausgeführt hätte (BGE 149 IV 57 E. 3.2.1; 138 IV 70 E. 1.4; 120 IV 17 E. 2d; je mit Hinweisen). Gestützt auf den Anklagegrundsatz (Art. 9 und 325 StPO) muss bei einer vorgehaltenen mittelbaren Täterschaft aus der Anklage hervorgehen, dass der Beschuldigte die Tat durch eine weitere Person begangen hat, die in objektiver Hinsicht den Tatbestand unmittelbar erfüllt hat. Dazu bedarf es auch Ausführungen, wie der Beschuldigte (eventual-)vorsätzlich die als sein Tatwerkzeug fungierende Person dazu veranlasste, das Delikt in seinem Sinne zu verüben. Damit die Anklageschrift ihre Schutzfunktion für die Verteidi- gungsrechte entfalten kann, muss der Beschuldigte aus dem Anklagesachverhalt

ersehen können, ob ihm eine Veranlassung der Tat (Anstiftung), eine Förderung der Tat (Gehilfenschaft), ein gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken mit anderen Tätern (Mittäterschaft) oder aber die (von ihm erwirkte) Tatausführung durch einen ohne Vorsatz handelnden Tatmittler (mittelbare Täterschaft) angelastet wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 2.2.2 m.w.H.).

- 21 -

E. 3.3

Die vorliegende Anklageschrift genügt diesen Anforderungen. Dem Beschuldigten (als mittelbarer Täter) wird vorgeworfen, die zwei Handwerker (als Tatmittler) beauftragt zu haben, die Wohnung der Privatklägerin 2 zu betreten. Gemäss dem erstellten Sachverhalt handelten die Handwerker nicht eigeninitiativ, sondern im Rahmen des Auftrags des Beschuldigten. Soweit dieser geltend machte, die Handwerker seien "unabhängig" oder hätten selbstständig einen Termin mit der Privatklägerin 2 vereinbart (Prot. II S. 17), findet dies im Chatverlauf keinerlei Stütze. Vielmehr ergibt sich aus den Nachrichten, dass der Beschuldigte den Umbau organisiert und gegenüber der Privatklägerin 2 als verantwortliche Kontaktperson fungiert hat. Bereits das Versenden des Plans sowie der Ausweiskopien der Handwerker und seine "official note" vom 12. Oktober 2022 zeigen, dass er die Arbeiten koordinierte und sich selbst als Ansprechpartner verstand. Weiter ergibt sich dies auch aus der Nachricht von D._____ an die Privatklägerin 2, der sich zur Begründung, dass mit den Arbeiten begonnen werde, auf den Beschuldigten bezog (vgl. Urk. D2/3/4). Hinzu kommt, dass die Handwerker die Wohnung der Privatklägerin 2 nur deshalb betreten konnten, weil ihnen ein Ersatzschlüssel zur Verfügung stand. Die Privatklägerin 2 selbst gab an, niemandem einen Schlüssel ausgehändigt zu haben und nicht zu wissen, wie die Handwerker Zugang zu ihrer Wohnung erhielten (vgl. Urk. D2/5/1 S. 19). Sie ging deshalb davon aus, dass der Beschuldigte im Besitz eines Schlüssels gewesen sei (Urk. D2/4 F/A 17). Gemäss Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2023 betreffend die beiden Handwerker konnten diese die Wohnung offensichtlich nur mit einem sich im Besitz des Beschuldigten befindlichen Schlüssels betreten (Urk. D2/8 und D2/9). Dies deckt sich auch mit seiner eigenen Nachricht vom 13. Oktober 2022 an die Privatklägerin 2, wonach der Handwerker "möglicherweise einen Ersatzschlüssel benutzt habe, um weitere Verluste zu verhindern" (Urk. D2/5/1 S. 20). Der Beschuldigte vermochte auch nicht aufzuzeigen, wie die Handwerker andernfalls Zugang zur Wohnung hätten erlangen können. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte ihnen den entsprechenden Schlüssel verschafft hat oder zumindest veranlasste, dass dieser bereitgestellt wurde. Weiter war dem Beschuldigten aufgrund der Nachrichten der Privatklägerin 2 bewusst, dass diese mit dem Betreten der Wohnung in ihrer Abwesenheit nicht einverstanden war. Somit

- 22 - steht fest, dass der Beschuldigte die Handwerker als Tatmittler benutzte, die Wohnung der Privatklägerin 2 gegen deren ausdrücklichen Willen während mehrerer Tagen zu betreten und darin für die Ausführung ihrer Arbeiten zu verweilen.

E. 3.4

Dieser Ablauf zeigt deutlich, dass die Privatklägerin 2 zu keinem Zeitpunkt damit einverstanden war, dass die Umbauarbeiten in ihrer Abwesenheit ausgeführt würden und die Wohnung ohne ihre Anwesenheit betreten würde. Ihr wiederholtes Unverständnis bezüglich des geplanten Umbaus bereits unmittelbar nach der ersten Information vom 6.

Oktober 2022, die mehrfachen Nachfragen zu Dauer, Zeitpunkt und Ablauf der Arbeiten, die klare Mitteilung, erst in der folgenden Woche

- 18 - wieder in der Schweiz zu sein und schliesslich ihre unmissverständliche Bitte, nicht mit den Arbeiten in ihrer Abwesenheit zu beginnen, lassen auch keinen Raum für die Annahme einer solchen Zustimmung. Der Beschuldigte hätte mithin aus keiner Reaktion und Nachricht der Privatklägerin 2 annehmen dürfen oder können, dass sie mit dem Betreten ihrer Wohnung in ihrer Abwesenheit einverstanden war. Entgegen der Verteidigung (Urk. 103 Rz. 25) lässt sich insbesondere die Nachricht vom 12. Oktober 2022 mit dem Inhalt "Ok, understood" keineswegs so interpretieren, dass die Privatklägerin 2 damit unweigerlich ihr Einverständnis für das Betreten der Wohnung durch die Handwerker gab. Der gesamte Kommunikationsverlauf zeigt vielmehr, dass diese Nachricht lediglich eine Reaktion auf die Information des Beschuldigten zur Ausgestaltung des geplanten Umbaus darstellte und sich nicht auf eine Zustimmung zum Betreten der Wohnung in ihrer Abwesenheit bezog. Insbesondere ergibt sich dies unmissverständlich aus ihren unmittelbar anschliessenden Nachrichten, in denen sie auf die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit hinwies. Dem Chatverlauf lässt sich zudem deutlich entnehmen, dass der Beschuldigte die durch die Privatklägerin 2 geäusserten Bedenken überhaupt nicht ernst nahm und vielmehr – wie er es auch anlässlich der Berufungsverhandlung deutlich zum Ausdruck brachte (vgl. Prot. II S. 17 f.) – darauf beharrte, dass es eine vermeintliche Pflicht der Privatklägerin 2 sei, den Umbau – wohl auch in ihrer Abwesenheit – zu dulden. Dass die Privatklägerin 2 gerade keine Zustimmung erteilte, ergibt sich denn auch aus ihren Nachrichten, in denen sie ausdrücklich klarstellte, dass sie niemandem einen Schlüssel übergeben habe, Fremde nicht in ihrer Wohnung wünsche und die Arbeiten nicht ohne ihre Anwesenheit beginnen dürften. Ihre Frage, wie die Handwerker ohne Schlüssel und ohne ihre Zustimmung in die Wohnung gelangen sollten, verdeutlicht auch, dass sie zu keinem Zeitpunkt mit einem Arbeitsbeginn in ihrer Abwesenheit rechnete. Ausserdem ist die Behauptung des Beschuldigten, es sei zwischen den Handwerkern und der Privatklägerin 2 zu einer Terminvereinbarung gekommen, durch den Chatverlauf eindeutig widerlegt. Zum einen lässt sich dem Chatverlauf der Privatklägerin 2 mit D. _____ keine einzige Nachricht entnehmen, aus der hervorgeht, dass die Privatklägerin 2 einem Termin zugestimmt hätte. Vielmehr teilte sie – nachweislich – mit, erst in der kommenden Woche wieder in der Schweiz zu sein und keinesfalls mit einem Beginn der Arbeiten

- 19 - in ihrer Abwesenheit einverstanden zu sein. Zum anderen erklärte die Privatklägerin 2 glaubhaft, dass die Handwerker ihr am 11. Oktober 2022 gerade mitgeteilt hätten, dass der geplante Umbau nicht durchführbar sei und sie dies dem Beschuldigten melden würden (Urk. D2/4 F/A 8 S. 4). Diese Darstellung fügt sich widerspruchsfrei in den Gesamtkontext ein und steht im Einklang mit der späteren Nachricht des Handwerkers vom 13. Oktober 2022, wonach sich der Beschuldigte trotzdem für die Durchführung entschieden habe und mit den Arbeiten begonnen werde (Urk. D2/3/4). Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch die vom Beschuldigten geltend gemachte Inhaftierung vom 11. bis 12. Oktober 2022 (Prot. II S. 17 f.) nichts zu seiner Entlastung beizutragen vermag, hinderte diese ihn doch nicht daran, die Arbeiten durch die Handwerker zu veranlassen. Seine weiteren pauschalen Ausführungen, wonach Mieter "kein Mitspracherecht" hätten und er als Vermieter zum Umbau berechtigt sei (vgl. Prot. II S. 17 f.), sind rechtlich unzutreffend und vermögen an der fehlenden Zustimmung der Privatklägerin 2 nichts zu ändern. Entscheidend ist hier nicht, ob ein Umbau mietrechtlich

zulässig gewesen wäre, sondern ob der Beschuldigte das Betreten der Wohnung ohne die erforderliche Zustimmung veranlasste – was vorliegend wie dargelegt der Fall war.

E. 3.5

Es ist damit erstellt, dass die zwei Handwerker die Wohnung der Privatklägerin 2 im Auftrag des Beschuldigten gegen deren Willen betraten, was dem Beschuldigten bewusst gewesen ist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz erachtete die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft als zutreffend und sprach den Beschuldigten des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig (Urk. 73 S. 34 f.). 2. Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB begeht und auf Antrag bestraft wird, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen,

- 20 - darin verweilt. Gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB kann jede Person, die durch die Tat verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Art. 186 StGB schützt das sogenannte Hausrecht, d.h. die Befugnis, über die Anwesenheit Aussenstehender in den eigenen Räumlichkeiten entscheiden zu können. Träger des Hausrechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht, gleichgültig, ob jene auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht beruht (BGE 146 IV 320 E. 2.3 m.w.H.). In subjektiver Hinsicht ist ein entsprechender Vorsatz erforderlich.

E. 4

Die Vorinstanz setzte die Tagessatzhöhe gestützt auf die unübersichtlichen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 30.– fest (Urk. 73 S. 39 f.). Der Beschuldigte legte seine finanziellen Verhältnisse auch im Berufungsverfahren nicht rechtsgenügend offen. Die Kopie der ersten Seite seiner im Kanton Zug für das Steuerjahr 2022 eingereichten Steuererklärung (Urk. 83), wonach er weder über Einkommen noch Vermögen verfügt, genügt nicht. Nachdem sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aber nicht wesentlich geändert haben (vgl. Prot. II S. 9 ff.), ist auch diesbezüglich das Verschlechterungsverbot zu beachten. Die Tagessatzhöhe ist somit bei Fr. 30.– zu belassen. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft von einem Tag (vgl. Art. 51 StGB).

E. 4.1

Das einzig belastbare Beweismittel stellt vorliegend ein E-Mail-Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem EDA betreffend Echtheit des Passes dar (Urk. D1/12/2), konkret eine Stellungnahme der fedpol ADOC ("Ausweisschriften") des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD zur Abklärung des Diplomatenpasses (S. 2 f.). Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass beim vorliegenden Diplomatenpass des Beschuldigten unerklärliche Abweichungen zu einem Originalpass festgestellt werden könnten. Sämtliche Prüfziffern mit Ausnahme derjenigen der Personnummer seien falsch und es handle sich nicht um die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation vorgesehene Schriftart. Bisherige analysierte Pässe hätten diese Probleme nicht aufgezeigt. Es scheine sich um das neueste Modell eines biometrischen Diplomatenpasses von Guinea-Bissau zu handeln, wobei das Layout fehlerhaft sei und der Version des vorgängigen Modells entspreche (a.a.O.). Gestützt darauf kam die Vorinstanz zum Schluss,

dass trotz beschränkter Überprüfbarkeit der Kopie des Diplomatenpasses gravierende Diskrepanzen bestünden, die objektiv nicht erklärbar seien. Die Summe der Details an Fehlern (falsche Prüfziffern, nicht standardkonforme Schriftart, Mischung von Ele-

- 13 - menten aus verschiedenen Passgenerationen) lasse trotz des fehlenden Originals nicht daran zweifeln, dass der vom Beschuldigten eingereichten Kopie der beglaubigten Kopie seines Diplomatenpasses eine Fälschung zugrunde gelegen sei (Urk. 73 S. 13).

E. 4.2

Dem ist aufgrund der folgenden Ausführungen nicht zuzustimmen: In der Stellungnahme des Bundesamts für Polizei (fedpol) wird einleitend darauf hingewiesen, dass es ihm unmöglich sei, sich auf der Grundlage einer einfachen Kopie mit Sicherheit zu dem betreffenden Dokument zu äussern (Originaltext: "Impossible pour nous de nous prononcer avec certitude sur le document en question, sur la base de la simple copie"). Sodann wird festgehalten, dass mehrere Elemente eher die Hypothese stützten, dass es sich um ein Dokument handle, das nicht offiziell von Guinea-Bissau herausgegeben worden sei, als um ein authentisches Dokument (Originaltext: "Par contre, plusieurs éléments soutiennent plus l'hypothèse qu'il s'agisse d'un document non officiellement émis par GNB, plutôt qu'un document authentique"). Somit konnte und wollte sich die für ausländische Ausweiskontrollen zuständige Bundesbehörde gestützt auf die vorliegende Ausweiskopie nicht festlegen, ob sie den Pass für eine Fälschung halte. Gestützt auf die Divergenzen zu anderen Diplomatenpässen aus Guinea-Bissau handle es sich eher um ein nicht offizielles Dokument, wobei eine klare Äusserung dazu aufgrund der einfachen Kopie unmöglich sei. Zusammengefasst spricht einiges für eine Fälschung, was jedoch nicht abschliessend beurteilt werden kann. Weitere belastende Beweismittel liegen nicht vor. Die Anklagebehörde erachtete es wohl lediglich gestützt auf die Kopie des Diplomatenpasses als nicht zweckmässig, ein Gutachten zur Gültigkeit des Dokuments einzuholen, was nachvollziehbar erscheint.

E. 4.3

Einzig mit der in einem E-Mail verfassten Stellungnahme des Bundesamts für Polizei (fedpol), welche im Wesentlichen nur aussagt, dass es sich um eine Fälschung handeln könnte, da bestimmte Indizien dafür sprächen, lässt sich nicht ohne rechtserhebliche Zweifel der Beweis dafür erbringen, dass der Diplomatenpass des Beschuldigten gefälscht war. Insofern lässt die vorliegende Beweis- und Indizienlage eine rechtsgenügende Erstellung des anklagegegenständlichen Sachverhalts und damit einen Schuldspruch nicht zu, weshalb der Beschuldigte unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizusprechen ist. Bei dieser Ausgangslage erübrigt sich die von der Verteidigung beantragte Beweisabnahme (vgl. Urk. 101; Prot. II S. 19 f.).

B. Hausfriedensbruch 1. Anklagevorwurf des Hausfriedensbruchs (Dossier 2) Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, die beiden Handwerker D. _____ und E. _____ zwischen dem 13. Oktober 2022 und 17. Oktober 2022 mit dem Umbau seiner Eigentumswohnung an der F. _____-strasse ... [Hausnummer] in G. _____ beauftragt zu haben, welche damals an die Privatklägerin 2 und ihre Familie vermietet gewesen sei. Die besagten Handwerker hätten zu mehreren nicht näher bekannten Zeitpunkten die Wohnung ohne das Wissen der Privatklägerin 2 zwecks Vornahme von Umbauarbeiten, konkret dem Einbau einer Trennwand in das Kinderzimmer, eventualiter zusammen mit dem Beschuldigten,

betreten, während diese in den Ferien geweiht habe. Die Privatklägerin 2 habe sich klar gegen diesen Einbau ausgesprochen. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass er bzw. die durch ihn beauftragten Handwerker nicht dazu berechtigt gewesen seien, die Wohnung der Privatklägerin 2 gegen deren Willen und ohne ihr Wissen zu betreten (Urk. D1/32 S. 3).

2. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestritt nicht, dass Umbauarbeiten in der Wohnung der Privatklägerin 2 durch zwei Handwerker getätigt worden seien. Er stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass dies rechtmässig geschehen sei. Die Umbauarbeiten seien mit der Privatklägerin 2 abgesprochen und sie sei damit einverstanden gewesen (Prot. I S. 26 ff.; Prot. II S. 17 f.).

3. Sachverhaltserstellung

E. 5

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen nach Art. 42 Abs. 1 StGB sind vorliegend erfüllt bzw. wäre eine unbedingte Strafe gestützt auf das Verschlechterungsverbot ohnehin nicht angezeigt.

E. 6

Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, wobei der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben ist.

VI. Zivilansprüche Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz von Fr. 215.– zuzüglich 5 % Zins auf Fr. 115.– ab 28. Oktober 2022 sowie 5 % Zins auf Fr. 100.– ab 10. November 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 2 auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 73 S. 42). Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 wurde alsdann ab-

- 24 - gewiesen (Urk. 73 S. 43). Der Beschuldigte beanstandet lediglich die Verpflichtung zur Bezahlung des Schadenersatzes, ohne sich näher mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Er äussert sich nicht zu den von der Privatklägerin 2 belegten Kosten für die Rechtsberatung von Fr. 215.– (Urk. D2/6/2-4). Diese sind ausgewiesen und vom Beschuldigten zu entschädigen. Folglich ist die vorinstanzliche Regelung der Zivilansprüche (Dispositivziffern 8 und 9; Urk. 73 S. 45 f.) zu bestätigen. Es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 73 S. 42 und 43).

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Nachdem im Berufungsverfahren im Vergleich zum angefochtenen Entscheid auch ein Freispruch bezüglich Urkundenfälschung ergeht, ist die erstinstanzliche Kostenregelung insofern anzupassen, als die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend dem nur teilweise erfolgten Schuldspruch anteilmässig, nämlich zu einem Drittel (anstatt vier Fünfteln), dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_794/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.1.1, mit Hinweis) und im verbleibenden Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Sodann ist die für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 600.– auf Fr. 1'000.– zu erhöhen (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a aStPO). Das Verrechnungsrecht des Staates ist jedoch vorzubehalten (Art. 442 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.